



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Weiteres zum Versicherungswesen : 1. Das Verhältnis der öffentlichen
Feuerversicherungsanstalten zu einer Reichszentralstelle

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Frauen, die deutsch denken und deutsch empfinden, wie wir eine jetzt als Vorbild auf unserm Kaiserthronen sehen!

Wenn die Freisinnigen für ihre Töchter Universitäten wünschen, so mögen sie ihre Professoren aus eigener Tasche bezahlen. Wir unsererseits stimmen mit Heinrich von Sybel überein, wenn er bei Gelegenheit der Mädchenbildung sagt: Ist die Schule absolviert, was nach dem angegebenen Grundsatz mit dem 15. oder 16. Lebensjahre der Fall sein wird, so giebt es für das jetzt zur Jungfrau entwickelte Mädchen zunächst nur eine Hochschule und einen Professor: das Elternhaus und die Mutter.



Weiteres zum Versicherungswesen

1. Das Verhältnis der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten zu einer Reichszentralstelle



ie Hauptschwierigkeiten, die der einheitlichen Regelung des Feuerversicherungswesens für das Deutsche Reich entgegenstehen, liegen in der eigenartigen Entwicklung, welche die öffentliche Feuerversicherung in den Einzelstaaten bisher genommen hat. Diese ist eine sehr ungleichmäßige, fast von Staat zu Staat verschiedene gewesen. In einer Reihe von Ländern bestehen reine Staatsanstalten, die meistens für die Gebäudeversicherung monopolisiert und auf diese allein beschränkt sind, zum Teil aber auch einzelne Zweige der Mobiliarversicherung betreiben. In andern Ländern, darunter Preußen, besteht eine große Anzahl provinzieller und städtischer Feuerversicherungsanstalten in Anlehnung an die Provinzial- und Städteverwaltungen, unter sich verschiedenartig organisiert und mit verschiedenartigen Befugnissen und Vorrechten ausgerüstet, teils nur auf die Gebäudeversicherung beschränkt, teils auch die Mobiliarversicherung umfassend. Alle diese Anstalten, von denen die meisten in veralteten, vielfach sogar geradezu zweckwidrigen Formen bürokratisch verwaltet werden, sind selbst abgeneigt, irgend etwas von ihren Sonderrechten zu Gunsten der Reichssoberhoheit aufzugeben und sich den einheitlichen Normen derselben zu unterwerfen, auch beeinflussen sie natürlich die Anschauungen ihrer Regierungen in diesem Sinne um so leichter, als diese ebenfalls zum Teil nur ungern bereit sein werden, ein weiteres Stück ihrer Hoheitsrechte an das Reich abzugeben, obgleich sie sich durch Zustimmung zu Art. 4 der

Reichsverfassung auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete im Prinzip dazu verpflichtet haben. Dieser Zustand, der sich im Zusammenhange mit der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Einzelstaaten ausgebildet hat, verlangt, wenn man nach der bisherigen Politik der Reichsregierung annimmt, daß sie sich bei ihrem Vorgehen auf diesem Gebiete ebenfalls der willigen Mitwirkung möglichst aller Bundesstaaten versichern und daher ohne allzu gewaltsame Eingriffe in die bisherigen Zustände verfahren will, unbedingt eine weitgehende Rücksicht und sehr schonende Behandlung. Die Bethätigung einer solchen Politik würde nur darin gefunden werden können, daß man die bestehenden Formen für den öffentlichen Betrieb der Feuerversicherung ebenso gut wie die für den Privatbetrieb als gegebene Thatsachen ansieht und unangetastet läßt, und sich darauf beschränkt, für die Gegenwart die allernotwendigsten Normen für die Oberhoheit des Reiches zu schaffen und nur für die Zukunft sich den Weg zur allmählichen Besserung vorgefundener Mängel und zur Erweiterung der Reichskompetenzen offen zu halten. Hieraus würden sich folgende Grundzüge für die Reichsgesetzgebung gegenüber den öffentlichen Anstalten und ihren Regierungen ergeben:

1) Die Beibehaltung oder Beseitigung des Versicherungszwanges für Gebäude in seinem gegenwärtigen Umfange bleibt der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen, dagegen kann dieser Versicherungszwang für Bezirke, in denen er bisher nicht besteht, nur mit Zustimmung des Reiches eingeführt werden.

2) Die Ausdehnung des Versicherungsbetriebes einer öffentlichen Anstalt auf Mobiliargegenstände darf, soweit sie nicht bereits erfolgt ist, ebenfalls nur mit Zustimmung des Reiches eingeführt werden.

3) Die reichsgesetzlichen Vorschriften zur Verhütung des Mißbrauchs der Feuerversicherung sowohl bezüglich des Immobiliars als auch des Mobiliars sind auch für die öffentlichen Anstalten maßgebend.

4) Die für statistische Zwecke reichsgesetzlich zu stellenden Forderungen sind auch von den öffentlichen Anstalten zu erfüllen.

5) Die Organisation der öffentlichen Anstalten im übrigen, insbesondere die Beibehaltung oder Beseitigung ihrer Vorrechte in Bezug auf die Zwangseinziehung der Beiträge und die Benutzung von Staats- und Kommunalbeamten und Behörden als Verwaltungsorganen bleibt der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehalten. Als einzige Ausnahme hiervon könnte vielleicht die Aufhebung der Stempelfreiheit der öffentlichen Anstalten da, wo eine solche Freiheit besteht, reichsgesetzlich für den Fall angeordnet werden, daß eine einheitliche Stempelabgabe für Versicherungsurkunden von Reichs wegen eingeführt werden sollte.

Der Einfluß und der Verkehr des Reiches bez. der für das Feuerversicherungswesen einzurichtenden Centralstelle mit den öffentlichen Anstalten würde hiernach nur ein mittelbarer sein können, insofern als die Vermittelung der zuständigen Landesregierungen dazu in Anspruch genommen werden müßte,

und würde auch sachlich nur sehr beschränkt sein, insofern, als die innern Einrichtungen der öffentlichen Anstalten und ihre zeitgemäße Fortbildung dem Einflusse des Reiches in der Hauptsache entzogen wären. Es ist aber in hohem Grade wünschenswert, daß das gerade Gegenteil stattfindet, dergestalt, daß die Einwirkung des Reiches auf die einzelnen Anstalten möglichst stark und unmittelbar ist, um sie zur Vervollkommnung ihrer Einrichtungen und zur weitem Ausdehnung ihres Wirkungskreises zu veranlassen, und so zur Lösung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben und zum Wettstreit mit den Privatunternehmungen immer mehr zu befähigen. Die Möglichkeit hierzu ist gegeben, dadurch daß die Reichszentralstelle auf Grundlage einer Vereinbarung mit den einzelnen öffentlichen Anstalten diesen die Mittel bietet, die ihnen vermöge ihrer Organisation und ihres beschränkten Wirkungsgebietes im versicherungstechnischen Sinne anhaftenden natürlichen Mängel zu mindern, wenn nicht ganz zu beseitigen. In welcher Weise dies zu geschehen hat, wird durch eine kurze Darlegung dieser Mängel sofort klar werden. Diese bestehen in der Hauptsache in dem Unvermögen, eine genügende Verteilung der Gefahr, gegen welche Versicherung geleistet wird, herbeizuführen. Jedes Versicherungsunternehmen muß, wenn es dauernd und in sich lebensfähig sein will, im Stande sein, mit dem mathematischen Gesetz der großen Zahlen zu rechnen, es muß mit andern Worten eine genügend große Anzahl von Risiken gleicher Gattung und ungefähr gleicher Größe in sich aufnehmen, um zeitlich eine ungefähr Gleichmäßigkeit der Schadensfälle in Bezug auf ihre Zahl und Höhe zu erreichen. Ist diese Voraussetzung nicht vorhanden, so tritt ein Schwanken der Schädenziffer ein, dergestalt, daß sie zu einer Zeit weit über die Einnahmen hinausgehen, zu andrer Zeit weit dahinter zurückbleiben kann. Daß damit jede Sicherheit und Festigkeit des Unternehmens in sich verloren gehen muß, liegt auf der Hand. Die größeren Privatanstalten und namentlich die Erwerbsgesellschaften schützen sich gegen diese Möglichkeit dadurch, daß sie ihr Geschäftsgebiet möglichst weit ausdehnen, daß sie ihre Versicherungen an ein und demselben Flecke, soweit sie durch ein und denselben Brand in Mitleidenschaft gezogen werden können, beschränken, indem sie entweder über eine gewisse Summe hinaus keine weitem Versicherungen übernehmen, oder die über einen bestimmten Betrag hinaus übernommenen Versicherungen bei andern Gesellschaften „rückversichern.“ Alle diese Mittel fehlen den öffentlichen Anstalten entweder ganz, oder sie stehen ihnen nur in sehr geringem Maße zu Gebote. Sie können ihr Geschäftsgebiet nicht über die Grenzen ihres Landes, ihrer Provinz oder ihres Gemeindeverbandes ausdehnen, es liegt ihnen — allerdings unter mehr oder minder großen Einschränkungen — die Pflicht zur Annahme der ihnen angebotenen Versicherungen innerhalb ihres Gebietes ob, und es steht ihnen schließlich das Mittel der Rückversicherung, um ihre Verpflichtung an einem Orte zu vermindern, nur in sehr geringem Grade zu Gebote. Zu

Ansehung des letztern Punktes verliert der Vorwurf, der den öffentlichen Anstalten in letzter Zeit häufig und selbst aus Regierungskreisen gemacht worden ist, daß sie es ablehnten, auch die Mobiliarversicherung in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen und damit in einen nachdrücklicheren Wettbewerb mit den Erwerbsgesellschaften zu treten, manches von seiner Berechtigung, denn es ist klar, daß eine umfassendere Aufnahme der Mobiliarversicherung neben der Gebäudeversicherung für die öffentlichen Anstalten stellenweise eine wesentlich höhere Anhäufung der Versicherungswerte nach sich ziehen und die Möglichkeit größerer Verluste durch einen Brand nahe rücken würde. Wie sollen sie aber ohne genügende Rückversicherung solchen Verlusten finanziell gewachsen bleiben?

Hier ist der Punkt, wo das Reich unterstützend für die öffentlichen Anstalten eintreten muß, indem es für sie eine Rückversicherungsstelle aus Reichsmitteln errichtet, an die sie die über eine gewisse Grenze hinausgehenden Beträge der auf einer Stelle angehäuften Versicherungswerte unter Vergütung der verhältnismäßigen Beitragselder der Versicherten abgeben können. Das Bedürfnis zu einer derartigen Rückversicherungsgelegenheit ist bei einem Teil der öffentlichen Anstalten, die auf eine Ausdehnung ihres Geschäftsumfanges kräftig hinarbeiten, und vorzugsweise bei denen, welche die Mobiliarversicherung in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen haben, bereits in so starkem Grade vorhanden gewesen, daß sie sich schon seit einer Reihe von Jahren zu einem Rückversicherungsverbande vereinigt haben, der freilich finanziell wohl zu schwach fundirt ist, um ein großes Risiko auf sich nehmen zu können, und der deshalb seinerseits wieder Rückversicherung (bei ausländischen Erwerbsgesellschaften!) hat suchen müssen, der seiner Aufgabe auch wohl wegen sonstiger Mängel in seiner Organisation nicht recht gewachsen ist. Dieses Bedürfnis wird ferner dadurch erwiesen, daß eine Reihe von öffentlichen Anstalten Rückversicherungsverträge mit Erwerbsgesellschaften geschlossen haben, und würde sich unzweifelhaft noch wesentlich verstärken, wenn die öffentlichen Anstalten immer mehr dazu übergingen, auch die Mobiliarversicherung zu betreiben.

Der durch das Reich einzurichtenden Rückversicherungsstelle für die öffentlichen Anstalten müßte allerdings von vornherein eine breite Grundlage dadurch gegeben werden, daß sie mit einem ausreichenden Einrichtungs-, Garantie- und Betriebsfonds von mehreren Millionen Mark ausgerüstet würde, damit sie, unbeschadet des Prinzips, daß sich die Anstalt durch die an sie zu zahlenden Beiträge in sich selbst erhalten soll, allen Möglichkeiten und größern Brandunfällen namentlich für die erste Zeit ihres Bestehens gewachsen bleibt. Die Heranziehung fachtechnisch geschulter und ausgebildeter Kräfte zur Verwaltung und Leitung der Anstalt würde ebenfalls eine Notwendigkeit sein.

Die Benützung der Rückversicherungsstelle durch die öffentlichen Anstalten würde durch Vertragsabschluß mit jeder Anstalt zu regeln und es würden dafür

gewisse Bedingungen festzusetzen sein, durch die eine richtige Gefahrschätzung und dem entsprechende Klassifikations-Einrichtungen sowie eine größere Unbequemung der öffentlichen Anstalten an die Bedürfnisse des Publikums möglichst sichergestellt wird. Auf solcher vertragsmäßigen Grundlage würde das Reich mit jeder öffentlichen Anstalt in unmittelbaren Verkehr treten und einen Einfluß auf die Gestaltung und Vervollkommnung des öffentlichen Feuerversicherungswesens dadurch, daß es ihm eine starke und zuverlässige Stütze für seinen Betrieb leiht, im Einverständnis mit den betreffenden Staatsregierungen, Provinzial- und Kommunalverwaltungen ohne Zweifel leicht gewinnen können. Damit würde das Reich die Vermittelung des Ausgleiches der Brandgefahr für die einzelnen Länder und Bezirke Deutschlands übernehmen und das öffentliche Feuerversicherungswesen im gesamten Reichsgebiete gleichzeitig mächtig fördern und in sich zusammenfassen. Der Beruf des Reiches hierzu kann nicht zweifelhaft erscheinen, und mit Rücksicht hierauf und auf die Gemeinnützigkeit des öffentlichen Feuerversicherungswesens würde sich die Aufwendung von Reichsmitteln vollauf rechtfertigen. Ohne eine solche Anlehnung an das Reich würden die öffentlichen Anstalten diejenigen technischen Hilfsmittel, welche die größeren Privatanstalten für ihren Betrieb in der Rückversicherung längst haben, und denen sie einen großen Teil ihrer Blüte verdanken, voraussichtlich nie in genügendem Maße besitzen und ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe vielleicht niemals in vollem Umfange gerecht werden können.



Die Gebietsentwicklung der Einzelstaaten Deutschlands

Von R. Pape

Das Großherzogtum Hessen



S ist althergebracht, die Sondergeschichte Hessens mit dem altdeutschen Völkerstamme der Ratten zu beginnen, deren Hauptfeste Mattium nach dem Berichte des Tacitus im Jahre 15 nach Christi Geburt durch Germanicus zerstört wurde. Dieses Mattium hat man in dem Dorfe Maden im Amte Gudensberg bei Friglar an der Eder wiederfinden wollen. Etwa um das Jahr 200 verschwindet der Name der Ratten; sie hatten sich, vielleicht nur gezwungen, dem Völkerbündnisse der Franken angeschlossen, und das von ihnen bewohnte Gebiet an der Lahn, Eder und Fulda bis an die Werra hin bildete später einen Teil des Frankenreiches, und zwar, nach der Teilung desselben, Austraz-

Grenzboten I 1889

27